

Organisationsanweisung

13.8.2019

01/2019 vom ~~10.04.2019~~

Umsetzung der Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
2. Durchführung	3
3. Umgang mit Sammelrechnungen	4
5. Inkrafttreten	4

Anlagen

- Anlage 1 Regelungen des Landkreises
- Anlage 2 Auszug Kontierungshandbuch

Änderungshistorie

Nr.	Stand	Thema	Änderung	Seite
1	08.08.2019	Anpassung an Gesetzesänderung Starke-Familien-Gesetz (BGBl. I S. 530 vom 3. Mai 2019), gültig ab 01.08.2019	2. Durchführung - gelb gekennzeichnet Regelungen des Landkreises - rot	3 Anlage 1

1. Grundsätzliches

Gemäß § 6 Abs.1 Nr.2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist Träger der Leistungen nach § 28 SGB II der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge.

Zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die Regelungen des Landkreises in der aktuellen Fassung (Anlage 1).

Das Landratsamt stellt dem JC zur Aufgabenerledigung 7,9 VzÄ zur Verfügung.

Die Prüfung der Leistungsansprüche wird im JC in den Teams" Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes" durchgeführt.

Ansprechpartner im JC zur Sicherstellung der Anwendung der aktuellen Weisungslage des Trägers ist TL 533.1.

Die Ablage der Vorgänge nach Bedarfsgemeinschaftsnummer erfolgt über die e-Akte im Aktentyp 9003. Das Gesamtkonzept e-Akte ist zu beachten.

In Umsetzung der OA Datenschutz 01/2018 sind die Informationspflichten bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO einzuhalten.

2. Durchführung

Nach § 37 Abs. 1 und § 41 Abs. 3 SGB II gelten die Leistungen nach § 28 SGB II (ausgenommen die Bedarfe nach § 28 Abs. 5 SGB II - Lernförderung) für jeden Bewilligungsabschnitt als vom Erstantrag/ Weiterbewilligungsantrag mit umfasst.

Für die Bedarfsanmeldung und den Antrag auf Lernförderung sind die BK-Vorlagen (BK/ lokale Vorlagen/SGB II/ § 28/ ...) zu nutzen.

Im ersten Schritt ist für die beantragende Bedarfsgemeinschaft die Hilfebedürftigkeit nach SGB II zu prüfen. Dabei ist sind vorrangige Leistungen entsprechend § 12a SGB II zu beachten.

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei nicht laufendem Leistungsbezug ist nach § 5a der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Stand 01.06.2016) zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt,
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs- Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

Für § 5a Nr. 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung ist derzeit ein Betrag von 1,00€ zu verwenden.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt über ALLEGRO bzw. ERP. Die aktuellen Vorgaben des Kontierungshandbuchs (Anlage 2) sind zu beachten.

Für die Auszahlung notwendige Geschäftspartner sind der Übersicht Geschäftspartner BuT \\Dst.baintern.de\dfs\077\Ablagen\07702-Jobcenter-Geschaeftsprozesse\Tausch_2019\But_GP_Liste_neu

zu entnehmen. Noch nicht vorhandene Geschäftspartner sind über STEP anzulegen und in der Liste zu erfassen.

Auszustellende Gutscheine werden auf gelbem Papier gedruckt und in grüner Farbe vom Aussteller unterschrieben.

3. Umgang mit Sammelrechnungen

Sammelrechnungen werden in der Poststelle vorsortiert. Für Pirna erfolgt die Weiterleitung an das Team 532, für Freital an das Team 535 und 536, für Sebnitz an das Team 531 in Sebnitz.

In Pirna leitet das Team 532 die Originalsammelrechnung an das in dem betreffenden Monat zuständige Team weiter.

T 531: Dezember/ März/ Juni/ September

T 532: Januar/ April/ Juli/ Oktober

T 533: Februar/ Mai/ August/ November

Auf der Originalrechnung werden die Kinder von dem jeweiligen Team wie folgt markiert:

Team 531 blau

Team 532 gelb

Team 533 orange.

Von den verantwortlichen Mitarbeitern in den Teams werden die Rechnungsbeträge geprüft, der Zahlbetrag auf der Rechnung festgestellt. Die Zahlung erfolgt mittels ERP Auszahlungsanordnung unter Beachtung der kassenrechtlichen Vorschriften. Auf der Rechnung wird die Anordnungsnummer aus ERP vermerkt sowie die Feststellung und Anordnung mit Unterschrift und Org.-zeichen bestätigt.

Der Scanauftrag erfolgt als Ablageauftrag im Aktentyp 2514 BuT Listenabrechnung unter der Betriebsnummer in das Aktensegment der betreffenden Liegenschaft mit dem Freitext Monat/ Jahr.

4. Inkrafttreten

Die Organisationsanweisung tritt mit Unterzeichnung durch den Geschäftsführer in Kraft, gleichzeitig verliert die OA 05/2016 ihre Gültigkeit.



Kühne
Geschäftsführer

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweise – Allgemeines / Inkrafttreten



§ 28 Abs. 1 SGB II	§ 34 Abs. 1 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKGG
Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).	Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 6 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 7 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. § 3 Abs. 3 AsylbLG Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

Anwendungsbereich

- Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 453 vom 29. März 2011). **Die Änderungen aus dem Starke-Familien-Gesetz (BGBl. I S. 530 vom 3. Mai 2019) haben ab 01.08.2019 Gültigkeit.**
- Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist zuständig für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den Bestimmungen der §§ 28, 29 SGB II und §§ 34, 34a SGB XII.
- Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist somit befugt, im Interesse der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten und zur Vereinheitlichung des Verfahrens grundsätzlich Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zu treffen.
- Die nachfolgenden Arbeitshinweise dienen der einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie dem Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Arbeitshinweise

- Arbeitshinweis – eintägige und mehrtägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung
- Arbeitshinweis – persönlicher Schulbedarf
- Arbeitshinweis – Schülerbeförderung
- Arbeitshinweis – angemessene Lernförderung
- Arbeitshinweis – Mittagsverpflegung
- Arbeitshinweis – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Inkrafttreten

- Die Arbeitshinweise treten **ab 01.08.2019** in Kraft.

Ausfertigung

Pirna, 01.07.2019

gez.
Georgi
Amtsleiter Sozial- und Ausländeramt

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis – eintägige und mehrtägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung



§ 28 Abs. 2 SGB II	§ 34 Abs. 2 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKGG
Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für 1. Schulausflüge und 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.	Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für 1. Schulausflüge und 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 3 Abs. 3 AsylbLG Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

Leistungsberechtigte Person

- < 25 Jahre
- die eine allgemein-/berufsbildende Schule bzw. eine Kindertageseinrichtung (Kita) besucht und
- keine Ausbildungsvergütung erhält

Hinweise und Besonderheiten

- Die Aufwendungen für Klassenfahrten und Schulausflüge sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.
- Die Schule hat schriftlich zu bestätigen, dass es sich um einen Schulausflug / eine Klassenfahrt nach den Bestimmungen der Sächsischen VwV-Schulfahrten handelt.
- Nach dieser VwV muss u. a. die finanzielle Belastung für **alle** Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler zumutbar sein. Obergrenzen sind allerdings derzeit (noch) nicht definiert.
- Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind jedoch nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten und Schulausflüge sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus dem Regelbedarf bestritten werden.
- Vergleichbare Regelungen sind für Ausflüge und mehrtägige Fahrten der **Tageseinrichtungen anzuwenden. Hierzu zählen, auch während der Ferien, Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie die Kindertagespflege.**

Höhe der Leistung

- Tatsächliche Aufwendungen

Verfahren

- **Bedarfserfassung mit schriftlichem** Nachweis der Schule / Kita (Formblatt)
- **Direktzahlung an Anbieter von Leistungen**
- Im Ausnahmefall Geldleistung an Leistungsberechtigten, wenn anderenfalls die Inanspruchnahme der Leistung nicht sichergestellt werden kann. In diesen Fällen ist ein schriftlicher Nachweis über die Teilnahme zu erbringen.
- **Nach § 29 Abs. 6 SGB II bzw. § 34a Abs. 7 SGB XII sind auch Sammelauszahlungen an Schulen möglich.**

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis – persönlicher Schulbedarf
ab 01.08.2019

§ 28 Abs. 3 SGB II	§ 34 Abs. 3 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKGG
Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.	Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt.	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 3 Abs. 3 AsylbLG Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

Leistungsberechtigte Person

- < 25 Jahre
- die eine allgemein-/berufsbildende Schule besucht und
- keine Ausbildungsvergütung erhält

Hinweise und Besonderheiten

- Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen
 1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
 2. in Höhe des Betrages für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
 3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Höhe der Leistung

- Pauschale in Höhe von 150 Euro je Schuljahr in zwei Teilbeträgen

Verfahren

- automatisch für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII
- Bedarfserfassung für Leistungsberechtigte nach BKGG und AsylbLG
- Geldleistung an Leistungsberechtigten

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis – Schülerbeförderung – ab **01.08.2019**

§ 28 Abs. 4 SGB II	§ 34 Abs. 4 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKGG
Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.	Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.	Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. § 3 Abs. 3 AsylbLG Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

Leistungsberechtigte Person

- < 25 Jahre
- die eine allgemein-/berufsbildende Schule besucht und
- keine Ausbildungsvergütung erhält

Hinweise und Besonderheiten

- Die leistungsberechtigte Person muss auf Schülerbeförderung angewiesen sein. Grundlage für die Zumutbarkeit bzw. das Angewiesensein auf öffentliche Schülerbeförderung bildet die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises. In dieser ist u. a. eine Mindestentfernung definiert.
- Aufwendungen für die Schülerbeförderung werden nur berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. „Dritter“ ist auch der Landkreis, der die Kosten der Schülerbeförderung im Rahmen seiner Satzung trägt.
- Von den Eltern ist laut Satzung ein Eigenanteil in Höhe von 50 % des Preises einer ermäßigten ABO-Monatskarte für eine Tarifzone, Preisstufe A, des zum jeweiligen Schuljahresbeginn gültigen VVO-Verbundtarifes zu entrichten. Der Eigenanteil wird für maximal 11 Beförderungsmonate je Schuljahr erhoben. Er beträgt im **Schuljahr 2019/2020 16,00 Euro**.
- Für Schüler, die Schulen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung besuchen sowie für Schüler, denen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Schulbildung nach §§ 53 ff. SGB XII keine Leistungen zur Beförderung vom zuständigen Sozialleistungsträger gewährt werden, sind die notwendigen Schülerbeförderungskosten laut Kostenbescheid des jeweiligen Schulverwaltungsamtes zu übernehmen.

Höhe der Leistung

- Eigenanteil der Schülermonatskarte bzw.
- Nachgewiesene Schülerbeförderungskosten laut Bescheid

Verfahren

- **Bedarfserfassung**
- Bescheid über Schülerbeförderungskosten
- Schriftlicher Nachweis über nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten
- **Direktzahlung** an Schulverwaltungsamt **bzw. Geldleistung an Leistungsberechtigten**

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis – angemessene Lernförderung



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

§ 28 Abs. 5 SGB II	§ 34 Abs. 5 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKGG
Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.	Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 3 Abs. 3 AsylbLG Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

Leistungsberechtigte Person

- < 25 Jahre
- die eine allgemein-/ berufsbildende Schule besucht und
- keine Ausbildungsvergütung erhält

Hinweise und Besonderheiten

- **Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig.** In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.

Die Lernförderung ist geeignet, wenn es möglich und erfolgversprechend ist, mit ihr bestehende Defizite zu kompensieren. Die Erforderlichkeit bezieht sich laut der Gesetzesbegründung auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes ergibt. Gemeint sind hiermit die zu erwerbenden Kompetenzen, wie sie in den curricularen Vorgaben beschrieben sind. Weiterhin heißt es dort, dass „das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Lernniveau“ ist. Eine gefährdete Versetzung bildet daher lediglich im Regelfall das Entscheidungskriterium, stellt aber keineswegs ein Ausschlusskriterium, etwa für Schüler in Klassenstufen ohne Versetzung, dar. Im Übrigen beschränken sich die zu erwerbenden Kompetenzen nicht ausschließlich auf die Versetzung, sondern können auch in der Erreichung eines ausreichenden Lernniveaus liegen. So kann die Erreichung der zu erwerbenden Kompetenzen z. B. nur in einem Fach gefährdet sein, wodurch zwar nicht die Versetzung bedroht ist, gleichwohl eine Lernförderung aber erforderlich wäre.

Auch liegt eine Gefährdung der Versetzung nicht erst vor, wenn diese auf dem Zeugnis oder per „Blauem Brief“ dokumentiert wurde, sondern kann zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr von den Lehrkräften prognostiziert werden. Es kann Fälle geben, in denen diese Prognose bereits zu Beginn des Jahres getroffen werden wird. So kann eine Versetzung zwar noch erfolgt sein, die Schülerin oder der Schüler jedoch trotzdem unter Berücksichtigung der Anforderungen der nächsten Klassenstufe über ein nicht ausreichendes Lernniveau verfügen. In solch einem Fall ist es wichtig, gleich zu Beginn eines Schuljahres gegenzusteuern, da andernfalls der Wissensrückstand so groß wird, dass im späteren Verlauf des Schuljahres eine Versetzung gefährdet sein könnte oder bereits unwahrscheinlich wird.

Auch in Förderschulen sind Kompetenzen zu erwerben, die sich aus den curricularen Vorgaben ergeben, so dass im Einzelfall auch hier Lernförderbedarfe denkbar sind.

- **Kein wesentliches Lernziel** im Sinne einer zu erwerbenden Kompetenz ist hingegen das Erreichen einer Empfehlung für eine bessere Schulart. Die Erforderlichkeit ist ebenfalls zu verneinen, wenn Lernschwächen entstanden sind, weil Schülerinnen und Schüler unentschuldig gefehlt haben.

- **Keine Lernförderung in diesem Sinne ist eine Lerntherapie beispielsweise bei Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie.**
- Lernförderbedarfe werden im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an Schulen festgestellt. Es ist zu prüfen, ob eine entsprechende Empfehlung gemäß Formular vorliegt.
- Sollte Lernförderung erforderlich sein und stehen unmittelbare schulische Angebote nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, sollen vorhandene schulnahe Strukturen für die Lernförderung genutzt werden, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben. Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift.
- **Im Regelfall gelten sechs Monate als Förderzeitraum. „In der Regel“ bedeutet, dass weder ein im Einzelfall ausreichender kürzerer Zeitraum noch ein längerer Zeitraum generell ausgeschlossen werden können. Falls aus Sicht der Schule eine kürzere Förderdauer angebracht erscheint, ist dies auf dem Bogen zu vermerken. Nach sechs Monaten muss ein Folgeantrag gestellt und die Anspruchsvoraussetzungen müssen erneut geprüft werden.**

Höhe der Leistung

- Angemessen sind wöchentlich bis zu zwei Unterrichtseinheiten (2 x 45 min) zu je maximal 25 Euro.
- Übersteigender Bedarf ist einer besonderen Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Verfahren

- Antragserfordernis
- Schriftlicher Nachweis der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung (Formblatt)
- Kosten- und Leistungsangebot des Leistungsanbieters
- **Personalisierter Gutschein oder Direktzahlung an Anbieter der Leistung**

Stand: 25.06.2019

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis – Mittagsverpflegung ab 01.08.2019



§ 28 Abs. 6 SGB II	§ 34 Abs. 6 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKGG
Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für 1. Schülerinnen und Schüler und 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist . In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.	Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für 1. Schülerinnen und Schüler und 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist . In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 3 Abs. 3 AsylbLG Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

Leistungsberechtigte Person

- < 25 Jahre
- die eine allgemein-/berufsbildende Schule bzw. eine Kindertageseinrichtung (Kita) besucht und
- keine Ausbildungsvergütung erhält

Hinweise und Besonderheiten

- Das Mittagessen muss in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- In schulischer Verantwortung heißt: Die Mittagsverpflegung muss von der Schule unmittelbar oder mittelbar (z.B. Caterer) zum Zwecke der gemeinschaftlichen Essenseinnahme angeboten werden **oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart sein**.
- Kriterien dafür sind:
 - Schulgebäude **oder Gebäude der Tageseinrichtung**
 - Vertragsbeziehungen zwischen Schule / **Tageseinrichtung** und Anbieter
 - ausschließliches Angebot für Schüler der Schule
- Vergleichbare Regelungen sind für das gemeinsame Mittagessen in der Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege anzuwenden.
- **Da der Gesetzgeber wiederholt keine Regelung zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler während der Ferien (im Hort) getroffen hat, ist die Übernahme dieser Kosten ausgeschlossen.**

Höhe der Leistung

- Tatsächliche Aufwendungen

Verfahren

- **Bedarfserfassung**
- **Personalisierter Gutschein an Leistungsberechtigten** zur Weiterleitung an Anbieter
- Rechnungslegung des Anbieters an Jobcenter bzw. Landratsamt, Sozial- und Ausländeramt

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben **ab 01.08.2019**



§ 28 Abs. 7 SGB II

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 34 Abs. 7 SGB XII

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 6 b Abs. 2 BKGG

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3 Abs. 3 AsylbLG

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

Leistungsberechtigte Person

- Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Hinweise und Besonderheiten

- Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.
- Folgende Aktivitäten sind umfasst (keine abschließende Darstellung):
 - zu Pkt. 1: z. B. Volleyball- oder Fußballverein, Reitverein
 - zu Pkt. 2: z. B. Musikunterricht, Museumsangebote mit Führung, Theaterworkshop, Unterweisung in künstlerischen Betätigungsfeldern (z. B. Tanz, Malerei)
 - zu Pkt. 3: z. B. Fahrten von Jugendgruppen, Pfadfinder.
- Auch Kinder im ersten Lebensjahr haben Anspruch auf die Leistungen, so dass Eltern mit Ihren Kindern an Kursen wie PEKiP, Babyschwimmen oder Babymassagen teilnehmen können.
- **Sobald tatsächliche Aufwendungen für die Teilnahme an derartigen Aktivitäten nachweislich entstehen, werden monatlich 15 Euro pauschal berücksichtigt.**

Höhe der Leistung

- Die Leistung ist an den Bewilligungszeitraum gebunden und beträgt pauschal 15 Euro monatlich.
- Sie kann auch für mehrere Monate (maximal zwölf) gleichzeitig ausgezahlt werden.

Verfahren

- **Bedarfserfassung mit schriftlichem** Nachweis des Leistungsanbieters über Zeitraum und Kosten
- **Geldleistung an Leistungsberechtigten**

Stand: 08.08.2019

Hauptvorgang	Teilvorgang	Sachkonto	Finanzposition
1707 Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II	0001 Bildung und Teilhabe - Eintägige Schulausflüge	<u>7807002450</u>	<u>7-681 01-04-0031</u>
	0002 Bildung und Teilhabe - Eintägige KiTa- /Tagespflegeausflüge	<u>7807002460</u>	<u>7-681 01-04-0032</u>
	0003 Bildung und Teilhabe - Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen	<u>7807002470</u>	<u>7-681 01-04-0033</u>
	0004 Bildung und Teilhabe - Mehrtägige KiTa- /Tagespflegefahrten	<u>7807002480</u>	<u>7-681 01-04-0034</u>
	0005 Bildung und Teilhabe - Schulbedarf	<u>7807002570</u>	<u>7-681 01-04-0035</u>
	0006 Bildung und Teilhabe - Schülerbeförderung	<u>7807002580</u>	<u>7-681 01-04-0036</u>
	0007 Bildung und Teilhabe - Lernförderung	<u>7807002590</u>	<u>7-681 01-04-0037</u>
	0008 Bildung und Teilhabe - Mittagsverpflegung für Schüler	<u>7807002490</u>	<u>7-681 01-04-0038</u>
	0009 Bildung und Teilhabe - Mittagsverpflegung für Kinder in einer KiTa/Tagespflege	<u>7807002500</u>	<u>7-681 01-04-0039</u>
	0010 Bildung und Teilhabe - Mittagsverpflegung für Schüler in einer Tageseinrichtung (§ 28 i.V.m. § 77 Abs. 11 SGB II)	<u>7807002600</u>	<u>7-681 01-04-0038</u>
	0011 Bildung und Teilhabe - Mitgliedsbeträge	<u>7807002510</u>	<u>7-681 01-04-0042</u>
	0012 Bildung und Teilhabe - Unterricht in künstlerischen Fächern und kulturelle Bildung	<u>7807002520</u>	<u>7-681 01-04-0043</u>
	0013 Bildung und Teilhabe - Teilnahme an Freizeiten	<u>7807002530</u>	<u>7-681 01-04-0044</u>
	0014 Bildung und Teilhabe - Aufwendungen am soz. und kulturellem Leben	<u>7807002660</u>	<u>7-681 01-04-0045</u>

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis – Schülerbeförderung – ab **01.08.2020**



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

§ 28 Abs. 4 SGB II	§ 34 Abs. 4 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKGG
Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.	Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.	Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.
		§ 3 Abs. 3 AsylbLG Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

Leistungsberechtigte Person

- < 25 Jahre
- die eine allgemein-/ berufsbildende Schule besucht und
- keine Ausbildungsvergütung erhält

Hinweise und Besonderheiten

- Die leistungsberechtigte Person muss auf Schülerbeförderung angewiesen sein. Grundlage für die Zumutbarkeit bzw. das Angewiesensein auf öffentliche Schülerbeförderung bildet die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises. In dieser ist u. a. eine Mindestentfernung definiert.
- Aufwendungen für die Schülerbeförderung werden nur berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. „Dritter“ ist auch der Landkreis, der die Kosten der Schülerbeförderung im Rahmen seiner Satzung trägt.
- Von den Eltern ist laut Satzung ein Eigenanteil in Höhe von 50 % des Preises einer ermäßigten ABO-Monatskarte für eine Tarifzone, Preisstufe A, des zum jeweiligen Schuljahresbeginn gültigen VVO-Verbandstarifes zu entrichten. Der Eigenanteil wird für maximal 11 Beförderungsmonate je Schuljahr erhoben. Er beträgt im **Schuljahr 2020/2021 16,55 Euro**.
- Für Schüler, die Schulen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung besuchen sowie für Schüler, denen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Schulbildung nach §§ 53 ff. SGB XII keine Leistungen zur Beförderung vom zuständigen Sozialleistungsträger gewährt werden, sind die notwendigen Schülerbeförderungskosten laut Kostenbescheid des jeweiligen Schulverwaltungsamtes zu übernehmen.

Höhe der Leistung

- Eigenanteil der Schülermonatskarte bzw.
- Nachgewiesene Schülerbeförderungskosten laut Bescheid

Verfahren

- Bedarfserfassung
- Bescheid über Schülerbeförderungskosten
- Schriftlicher Nachweis über nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten
- Direktzahlung an Schulverwaltungsamt bzw. Geldleistung an Leistungsberechtigten

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis – Mittagsverpflegung **ab 01.03.2020**



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

§ 28 Abs. 6 SGB II

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

§ 34 Abs. 6 SGB XII

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

§ 6 b Abs. 2 BKGG

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3 Abs. 3 AsylbLG

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

Leistungsberechtigte Person

- < 25 Jahre
- die eine allgemein-/ berufsbildende Schule bzw. eine Kindertageseinrichtung (Kita) besucht und
- keine Ausbildungsvergütung erhält

Hinweise und Besonderheiten

- Das Mittagessen muss in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- In schulischer Verantwortung heißt: Die Mittagsverpflegung muss von der Schule unmittelbar oder mittelbar (z.B. Caterer) zum Zwecke der gemeinschaftlichen Essenseinnahme angeboten werden oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart sein.
- Kriterien dafür sind:
 - Schulgebäude oder Gebäude der Tageseinrichtung
 - Vertragsbeziehungen zwischen Schule / Tageseinrichtung und Anbieter
 - ausschließliches Angebot für Schüler der Schule
- Vergleichbare Regelungen sind für das gemeinsame Mittagessen in der Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege anzuwenden.
- **Pandemiebedingte Mehrkosten und die Kosten für die Anlieferung werden zusätzlich als Bedarf anerkannt, wenn das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule und Kita nicht möglich ist (§ 68 SGB II, § 142 SGB XII gültig vom 01.03.2020 bis 31.07.2020, Verlängerung bis 30.09.2020 ist geplant - Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung - VZVV).**
- Eine Selbstbeschaffung von Mittagessen ist davon nicht erfasst.
- Da der Gesetzgeber wiederholt keine Regelung zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler während der Ferien (im Hort) getroffen hat, ist die Übernahme dieser Kosten ausgeschlossen.

Höhe der Leistung

- Tatsächliche Aufwendungen, **pandemiebedingte Mehrkosten und die Kosten für die Anlieferung**

Verfahren

- Bedarfserfassung
- Personalisierter Gutschein an Leistungsberechtigten zur Weiterleitung an Anbieter
- Rechnungslegung des Anbieters an Jobcenter bzw. Landratsamt, Sozial- und Ausländeramt